Wissenschaftlicher Beirat – zweite Stellvertretungen Bundesarbeitskreise

Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen, die Bundesverbandssatzung (Stand 10.11.2024) wie folgt anzupassen:

§ 10 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Absatz 1

Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören nach Wahl oder Bestätigung durch die Delegiertenversammlung an:

a) ein*e Vorsitzende*r

b) zwei stellvertretende Vorsitzende

c) die Sprecher*innen der Arbeitskreise

d) ein*e Vertreter*in der BUNDjugend, der* die von der Bundesjugendversammlung gewählt wird bzw. im Verhinderungsfall ein*e Stellvertreter*in (ebenfalls von der Bundesjugendversammlung gewählt) und beratend:

e) die stellvertretenden Sprecher*innen der Arbeitskreise, im Verhinderungsfall der*des entsprechenden Sprecher*in mit einem Stimmrecht für den Arbeitskreis.

Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder nach Punkt c jeweils für die Dauer von drei Jahren und bestätigt die Mitglieder nach Punkt a, b, d und e.

Noch nicht durch die Delegiertenversammlung gewählte oder bestätigte Mitglieder gehören dem Wissenschaftlichen Beirat ohne Stimmrecht an.

Absatz 2

a) Die Vorstände der Landesverbände und die BUNDjugend können je ein Mitglied in jeden Arbeitskreis entsenden.

b) Die Sprecher*innen der Arbeitskreise berufen selbständig oder auf Vorschlag der AK-Mitglieder die weiteren Mitglieder der Arbeitskreise und gründen ggf. Unterarbeitsgruppen.

c) Wahl- und Stimmrecht haben nur Verbandsmitglieder.

d) Die Arbeitskreise bestimmen aus ihrer Mitte die Stellvertretung gem. Absatz 1 Lit. e).

e) Der*die Sprecher*in und die stellvertretenden Sprecher*innen gehören nicht dem gleichen Geschlecht an. Sollten keine Personen eines anderen Geschlechts kandidieren bzw. gewählt werden, wird die Wahl der stellvertretenden Sprecher*innen auf die nächste Sitzung verschoben. Wenn auch dann keine Personen eines anderen Geschlechts kandidieren bzw. gewählt werden, steht der Platz automatisch weiteren Kandidat*innen unabhängig von ihrem Geschlecht offen.